Satzung

Präambel

Die White Eagle Lodge in England ist der Hauptsitz der weltweiten White Eagle Gemeinschaft und wurde im Jahr 1936 als eine "Charitable Religious Trust" (Karitativ-Religiöse Stiftung) von Ivan und Grace Cooke gegründet und mit Nr. 227654 registriert. Das Zentrum der White Eagle Gemeinschaft in Amerika wurde mit der Reg. Nr. 619542-1 im Mai 1983 im Staate Texas mit dem Namen "Church of the White Eagle Lodge" registriert. Das Zentrum der White Eagle Gemeinschaft in Australien wurde im Dezember 1985 mit dem Namen "The White Eagle Lodge of Australasia Limited" unter der Nr. 364508-34 registriert. Alle drei großen Zentren haben den steuerfreien gemeinnützigen Status. Es gibt außerdem White Eagle Tochter-Gemeinschaften und Gruppen in fast allen Ländern Europas sowie in Afrika und Asien.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "White Eagle Centre Deutschland e.V.".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Kempten. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Kempten unter der Nr. VR 201562 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Allgemeinheit auf geistigem, religiösem und sittlichem Gebiet, insbesondere durch Förderung von Religion und Völkerverständigung. Dazu gehört auch die Förderung des Verstehens und der Praxis der mystischchristlichen Lehre von White Eagle* als einen Weg der individuellen und geistigen Entfaltung sowie die Gelegenheit zu dienen. Durch die vom Verein angebotene Hilfeleistung soll jeder einzelne Hilfesuchende zu einer selbständigen, positiven und gesunden Lebensweise motiviert werden.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

die Veranstaltung von Seminaren, Vorträgen, Diskussionsrunden, Kur-
sen und Einkehrtagen (Retreats). Im Rahmen der umfassenden Heilsorge
durch die Gemeinschaft werden für jedermann Beratungen durch ordi-
nierte Heilsdiener oder deren Vertreter zu Fragen einer ganzheitlichen
Lebensführung sowie zu allen Bereichen der holistischen Gesundheits-
pflege angeboten;

Unternationg von Raumen für die offentliche Arbeit für offentliche Got-
tesdienste (z.B. Meditation und Gebet am Sonntag, Heilgebetsgruppen,
Taufe, Trauung und bei Todesfall ein Dankgottesdienst) und für innere
Einkehr und Meditation nach den Lehren von White Eagle*;
geistige Unterstützung für Kranke, u.a. durch Gruppengebete;
Meditationsangebote sowie Kurse zum Erlernen der Meditationstechnik
entsprechend der Lehre von White Eagle*;
Gelegenheit zum Studium der Alten Weisheiten und des mystischen
Christentums, wie sie in der Lehre von White Eagle* und dem Johannes-
Evangelium ausgedrückt sind;
Weiterhin soll das Vereinsziel verwirklicht werden durch Errichtung und
Unterhalt von Bildungsstätten für die Ausbildung von Heilsdienern so-
wie bei Bedarf durch die Einrichtung und den Unterhalt von sozialen
Diensten z.B. Beratungsstellen, Erholungsstätten und Heilungszentren
(Sanktuarien) etc. Diese Angebote sind für jeden Interessenten, unab-
hängig von einer Vereinsmitgliedschaft verfügbar.

anhaltung van Däyman fün die äffantliche Anhait fün äffantliche Cat

* Die Grundpfeiler der Lehre des White Eagle sind:

Das Johannes – Evangelium

Die sechs Leitgedanken der White Eagle Gemeinschaft:

- I Die White Eagle Lehre beschreibt Gott Vater und Mutter als den grenzenlosen Geist der Liebe, Weisheit und Macht der alles Leben erschafft und erhält.
- II Die White Eagle Lehre besagt, dass Gott in der Gestalt des Christusgeistes auch der wesentliche Teil jedes Menschen ist und uns so miteinander und mit allem Leben verbindet.
- III Die White Eagle Lehre bestätigt, dass Gott als höchster Ausdruck der Liebe sowohl universell als auch im menschlichen Herzen uns dazu führt, einander zu dienen und Mitgefühl und Licht in die Welt zu bringen zum Wohle allen Lebens.
- IV Die White Eagle Lehre besagt, dass das Leben eines jeden Menschen vor und jenseits der physischen Existenz existiert und dass wir durch Intuition, Inspiration und Meditation dieses größere Leben wahrnehmen und mit ihm in Kontakt treten können.
- V Die White Eagle Lehre erklärt die Existenz geistiger Gesetze, die von Gott ausgehen und alles Leben regieren. Diese sind

Reinkarnation (führt immer zu Wachstum),

Ursache und Wirkung (wie man gibt, so erhält man),

Gelegenheit (aufeinanderfolgende Leben sind von

kontinuierlichem Lernen geprägt, nicht von Versagen),

Entsprechungen (die Widerspiegelung der göttlichen Ordnung in allen irdischen Dingen) und

Gleichgewicht (Ausgleichende Gerechtigkeit und

Wiedergutmachung in allem, was wir durchleben).

VI Die White Eagle Lehre zeigt, wie diese geistigen Gesetze existieren, um uns zu ermöglichen, den Zweck des irdischen Lebens zu erfüllen, der darin besteht, das innere Licht so stark und strahlend werden zu lassen, dass selbst die Zellen des physischen Körpers in feinstoffliche Substanzen umgewandelt und die Sterblichkeit überwunden werden

kann. Dies ist bekannt als die Christ-Werdung des Menschen oder, in den Worten der alten Bruderschaft, das Erblühen der Rose auf dem Kreuz der Materie.

Die Bücher und Broschüren über die Lehre von White Eagle, die im allgemeinen Buchhandel, Großhandel, (soweit der Vorrat reicht) und im White Eagle Centre Deutschland e.V. erhältlich sind.

Die Lehre des White Eagle umfasst verschiedene Geistesschulen und befürwortet alle Wege, die zur Wahrheit führen. Deshalb hat die White Eagle Gemeinschaft kein anderes Glaubensbekenntnis als das der Einheit mit allem; kein anderes Ziel als Bruderschaft. Der Name steht nicht für die Erhöhung des Einzelnen, ob inkarniert oder nicht, sondern vertritt eine Schule oder einen Geistesaspekt, der durch den weißen Adler symbolisiert werden kann, den Vogel der Vision, der sich in die Luft aufschwingenden Flügel und der sonnendurchfluteten Himmel. In diesem Zusammenhang ist es vielleicht gut, daran zu denken, dass das Symbol des Adlers stets den mystischen Aspekt des Christentums vertreten hat, wie es in den Johannesevangelien beschrieben wird.

Um sich selbst treu zu bleiben, strebt die White Eagle Gemeinschaft danach, eine mystische Gemeinschaft des Geistes zu sein, deren Mission es ist, die Wahrheiten, die ihr anvertraut wurden, weiterzugeben und nichts für sich selbst zu behalten, sondern stets zu geben. Dienen ist wichtiger als Macht oder Popularität in einer Welt, in der Dienen dringend nötig ist.

Eine solche Gemeinschaft erfüllt ihren Zweck, wenn diejenigen, die einsam sind, Kameradschaft und Zuneigung finden; wenn diejenigen, die den Glauben verloren haben, einen sicheren Ort der Ruhe und die Kranken an Leib und Seele Unterstützung zur Heilwerdung finden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist eine Religionsgemeinschaft im Sinne des §4 Abs. 2 des Grundgesetzes.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Dem Verein wurde erstmals mit Freistellungsbescheid des Finanzamts Fürstenfeldbruck vom 22.10.2004 (Steuernummer: 117/111/60371) die Gemeinnützigkeit zuerkannt.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat aktive und fördernde Mitglieder. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

- (2) Förderndes oder aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden unabhängig von Herkunft, Religion, Ethnie und Nationalität, Geschlecht oder sexueller Orientierung die die Ziele und Leitgedanken des Vereins bejaht. Aktives Mitglied kann unter denselben Voraussetzungen darüber hinaus nur werden, wer volle Geschäftsfähigkeit besitzt (persönliche Voraussetzungen).
- (3) Voraussetzung für den Erwerb sowohl der fördernden als auch der aktiven Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkter Geschäftsfähigkeit, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen (formelle Voraussetzung).
- (4) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag sowohl als förderndes als auch als aktives Mitglied unter Berücksichtigung der persönlichen und formellen Voraussetzungen im freien Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt aus dem Verein, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Tod des Mitglieds.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angekündigt wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder in grober Weise gegen die Satzung oder den Satzungszweck verstößt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied unter Fristsetzung von 4 Wochen Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

Mitgliederbeiträge / Finanzen

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge, fällig im Januar jeden Jahres, erhoben.
- (2) Die Höhe der Jahresbeiträge wird vom Vorstand festgesetzt.
- (3) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (4) Für die Nutzung von Einrichtungen des Vereins und zur Abhaltung von Seminaren und Ausbildungen können Gebühren erhoben werden.
- (5) Spenden werden für den Vereinszweck entgegengenommen und auf Wunsch mit steuerabzugsfähiger Quittung bestätigt.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie können jedoch für ihre Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten und/oder Arbeitnehmer des Vereins sein.
- (8) Über seine Tätigkeit sowie Aufbringung und Verwendung der finanziellen Mittel erstattet der Geschäftsführende Vorstand der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, und die Mitgliederversammlung.

§ 8

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden. Und soweit vorhanden, dem Kassenwart.
- (2) Sofern der Vorstand aus mehr als einem Mitglied besteht, wird der Verein durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.
- (3) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann jedoch eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung für Vorstandsmitglieder für die Dauer ihrer Vorstandstätigkeit beschließen.

(4) Dem/der 1. Vorsitzende(n) wird eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung für die Dauer der Vorstandstätigkeit gewährt. Art und Höhe dieser Aufwandsentschädigung bleiben einer gesonderten Vereinbarung vorbehalten und müssen den Bedingungen für geringfügige Beschäftigung oder geringfügige Tätigkeit entsprechen.

§ 9

Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- (b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- (c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Geschäftsführung, Rechnungswesen, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Schriftführung, Presse und Sonderaufgaben;
- (d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
- (e) Funktionen und Aufgaben delegieren, was ihn aber nicht von seiner Verantwortung entbindet. Insbesondere darf der Vorstand Mitarbeiter einstellen, freie Mitarbeiter beauftragen, Ausschüsse und Arbeitskreise berufen;
- (f) alle für die Tätigkeit des Vereins erforderlichen Entscheidungen, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, zu treffen;
- (g) Bestellung des Geschäftsführers aus den Mitgliedern des Vorstandes für Tochtergesellschaften des Vereins. Der Geschäftsführer muss gleichzeitig Mitglied des Vorstands von dem Verein sein.

§ 10

Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf fünf Jahre gewählt. Ein Widerruf der Bestellung während der Amtszeit ist nur aus wichtigem Grund durch die Mitgliederversammlung möglich.
- (2) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Zum Vorstand können nur aktive Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandes.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds einen Nachfolger wählen.

§ 10a

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufungsfrist beträgt 10 Tage. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertretenden Vorsitzenden. (Der Vorstandsvorsitzende hat 2 Stimmen, der Stellvertreter hat 1 Stimme.)
- (3) Beschlüsse können auch schriftlich, per E-Mail oder per Online-Meeting (z.B. über Zoom) aber auch telefonisch gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

§ 11

Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive Mitglied eine Stimme.
- (2) Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes aktives Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen, ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal jährlich stattfinden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe oder vom Vorstand verlangt wird.
- (4) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen dem Vorsitzenden spätestens 12 Tage vor Versammlungstermin schriftlich zugegangen sein (Poststempel gilt).
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorstand und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12

Einberufung der Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand durch einen einfachen Brief einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen. Die Mitgliederversammlung kann auch per Online-Meeting (Zoom) stattfinden, wenn alle aktiven Mitglieder dem zustimmen.

§ 13

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem aktiven Mitglied übertragen werden. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Schriftführer.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Mitglieder anwesend ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschluss im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der aktiven Mitglieder; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Wahl eines Vorstandes ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen der aktiven Mitglieder notwendig. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen der aktiven Mitglieder notwendig. Zur Auflösung des Vereins oder Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller aktiven Mitglieder notwendig.
- (5) Beschlüsse können auch während einer Online (Zoom) abgehaltenen Mitgliedersammlung gefasst werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen aktiven Mitglieder kann nur innerhalb von 7 Tagen gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der Zustimmung aller aktiven Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Der Vorstand ist vertretungsberechtigter Liquidator.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Germeringer Tafel des Sozialdienstes in Germering, die es

- unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- 1. Eintr. Amtsger. Fürstenfeldbruck unter: VR 754 am 9.12.1996
- 1. Änderung am: 20.06.1997
- 2. Änderung am: 25.01.2001
- 3. Änderung am: 29.12.2003
- 4. Änderung am: 28.08.2010 (VR 40754 Amtsger. München)
- 5. Änderung am: 10.03.2015 (VR 40754 Amtsger. München)
- 6. Änderung am: 29.03.2023 (VR 40754 Amtsger. München)
- 7. Änderung am: 21.11.2023 (VR 201562 Amtsger. Kempten)
- 8. Änderung am: 22.01.2025 (VR 201562 Amtsger. Kempten)